

Mitteilung des Senats

vom 22. September 1891.

1. Wasserbau, Nachbewilligung.

Die Baudeputation, Abteilung Wasserbau, hat den beifolgenden Antrag, betreffend Nachbewilligung, eingereicht, welchem der Senat seine Zustimmung erteilt hat. Der Senat ersucht die Bürgerschaft ihm hierin beizutreten, indem er bemerkt, daß die Finanzdeputation nichts zu erinnern gefunden hat.

Bericht.

Anlage.

Nachdem gegen Ende Mai d. J. die Weser soweit gefallen war, daß die Fundamente der städtischen Bollwerke und die Vorländereien untersucht werden konnten, zeigten sich verschiedene teils durch den schweren Eisgang teils durch das lang anhaltende Hochwasser verursachte Beschädigungen, deren notwendige Beseitigung unaufschiebbar war.

1. Der diesbezüglich im Juni d. J. vom Bauinspektor Heineken erstattete Bericht lautete:

- 1) Bei dem hölzernen Bollwerk vor der Straße hinter der Mauer (Anlegeplatz der Dampfschiffe) ist das Vorland soweit durch die Strömung erniedrigt, daß die Erde unter den Bohlen hindurch fallen und rutschen kann. Es muß in ca. 130 m Länge vor dem Bollwerk eine 1,30 m tief eingreifende Bohlenwand (Stulpwand) eingerammt werden.

Die Kosten betragen M. 1250.

- 2) Vor der Mauer hinter dem Fangthurm ist das Vorland um ca. 0,4 m niedriger geworden, so daß die Pfähle, auf denen dasselbe ruht, freistehen und der Luft ausgesetzt sind.

Eine Bedeckung derselben durch Vorbringen von Beton mit einer schräg liegenden Abpflasterung mit Klinkern ist in 48 m Länge erforderlich. Die Kosten betragen M. 1500.

- 3) Vor dem neu anzulegenden Lösplatz für Baumaterialien, Sand etc. unterhalb Korff's Raffinerie, der bis auf das aus rauhen Steinen herzustellende Pflaster auf dem Vorlande fertiggestellt wurde, ist das Ufer bis zu 15 m abgebrochen, so daß die längs der Weser herzustellende Pflasterstraße nicht eher gemacht werden kann, als bis das alte Ufer wieder hergestellt ist. Zu diesem Zwecke müssen längs des Ufers 12 kurze Schlengenköpfe in 60 m Entfernung von einander vorgelegt werden. Zwischen diesen kurzen Schlengen legen die verkehrenden Fahrzeuge an.

Die Herstellung dieser Schlengen ist auch erforderlich, um die Normalbreite der Weser zu erhalten und Sandablagerungen im Strome zu verhüten.

Die Kosten werden etwa M. 10 500 betragen.

- 4) Zwischen den Krähen Nr. 3 und 4 an der Schlachte war eine Strecke Ufermauer in ca. 30 m Länge schon längere Zeit stark ausgebaucht. In neuerer Zeit ist wieder Bewegung in der Mauer zu bemerken, wie entstandene Risse beweisen. Die Mauer ist schon in früheren Jahren (wann ist nicht bekannt) verankert. Das Aufgraben von alten 2 Ankern hat ergeben, daß der eine gebrochen ist und bei dem andern die Ankerpfähle vollkommen verfault sind.

Es ist erforderlich, diese Strecke neu zu verankern unter Anwendung starker eiserner Anker mit eiserner Ankerplatte. Die hierzu erforderlichen Anker und die vor der Mauer zur Verbindung von Mauer und Anker anzubringenden I-Eisen sind aus noch vorhandenen, bei dem Bau von Spundwänden übrig gebliebenen Reserveteilen zu entnehmen. Die 7 eisernen Ankerplatten müssen neu angeschafft werden. Die ganzen Kosten betragen M. 2100.

Mit dem jetzigen Antrag auf nachträgliche Bewilligung der Kosten für obige inzwischen ihrer Vollendung entgegengeführte Arbeiten hat die berichtende Deputation bis jetzt zurückhalten zu sollen geglaubt, weil in dem vorerwähnten Bericht des Bauinspektors Heineken gleichzeitig die spätere Vorlage eines in der Ausarbeitung begriffenen Projektes wegen nötig erscheinender Verstärkung der oberhalb der kleinen Weserbrücke stehenden 3 hölzernen Eisböcke in Aussicht gestellt war.

II. Der bei Überreichung dieses ursprünglich auf alle drei Eisböcke bezogenen Projektes vom Bauinspektor Heineken erstattete Bericht lautet:

Die vorhandenen, im Jahre 1848 erbauten, nunmehr schadhaften hölzernen Eisböcke oberhalb der kleinen Weserbrücke bestehen aus je zwei Reihen zu zwei und zwei nebeneinander stehender und oben zusammenstoßender Pfähle, für welche beim Bau eine Rammtiefe von 2,9—3,5 m kontraktlich vorgeschrieben war; der obere Abschluß wird durch einen in der Stromrichtung von unten nach oben schräg verlaufenden und mit einer Eisenschneide versehenen Doppelholm gebildet. Ungefähr in der Nulllinie sind in der Längsrichtung eine innere und zwei äußere Zangen vorhanden. Beiderseits sind Bohlenverkleidungen. Von allen genannten Konstruktionsteilen sind nur noch die unter Null Wasserstand stehenden Teile der Pfähle wohl erhalten, die übrigen Holzteile sind mehr oder weniger angefault und nicht mehr in genügendem Maße widerstandsfähig.

Für den Umbau würden die Eisböcke durch Abjagen der Pfähle bis zur Nulllinie entfernt. Um die so entstehenden zwei Reihen Pfahlstümpfe wird eine Stulpwand, bestehend aus 2 Reihen gegenseitig Stoß deckender Bohlen von 6 cm Stärke etwa 1 m tief gerammt und innerhalb derselben eine Betonfüllung bis zur Nulllinie hergestellt werden. Auf die Betonoberfläche wird eine gußeiserne Platte gesetzt werden, welche mittelfst unten angegossener Klappen über die eigens dazu angeschnittenen Pfahlköpfe greift und außerdem mittelfst in den Beton fassender Anker mit dem Fundament verbunden ist. Mit der gußeisernen Platte wird die schmiedeeiserne Haube mittelfst Bolzen befestigt werden. Die Haube (der aus dem Wasser ragende Teil des Eisbockes), bestehend aus zusammengeneteten Blechwänden, vertikalen und horizontalen Aussteifungen durch Gitterwerke, und nach innen durch ein mittelfst angeschraubter Platte abgeschlossenes Mannloch zugänglich, wird im wesentlichen die für den oberen Teil des in der großen Weser im Jahre 1861 erbauten eisernen Eisbockes angenommenen Abmessungen und Eisenstärken erhalten.

Die Stulpwände würden auf ± 0 abgeschnitten.

An den Langseiten ist die Stulpwand schräg einzurammen, weil auch die Pfähle schräg stehen. Die obere und untere schmale Schlußwand wird vertikal eingerammt.

Rings um die ganze Stulpwand würden überdies 2 eiserne Reifen gezogen werden.

Die Kosten eines Eisbockes betragen M. 13 000 also für alle 3 = M. 39 000.

(gez.) Fr. Heineken.

Nach meiner Ansicht ist zu versuchen durch eine billige Konstruktion, die in Rücksicht auf die Ausführung der kleinen Weserbrücke in Holz einen mehr provisorischen Charakter tragen kann, den beabsichtigten Schutz der Brücke zu erreichen. Wenn auch vielleicht nicht in allernächster Zeit, so wird doch bald sich die Notwendigkeit ergeben, diese Brücke umzubauen und erscheint es mir aus diesem Grunde nicht angezeigt den erheblichen Betrag von M. 39 000 für die Sicherstellung der bald zu erneuernden Brücke aufzuwenden.

Bremen, den 8. Juli 1891.

Der Oberbaudirektor:

(gez.) **Franzius.**

Infolge des vorstehenden Botum des Oberbaudirektors Franzius ist dann unter späterer Zustimmung des Oberbaudirektors vom Bauinspektor Heineken empfohlen, unter gänzlicher Entfernung der beiden seitlichen Eisböcke nur den mittelften der drei Eisböcke stehen zu lassen, und diesen der in vorstehendem Bericht beschriebenen Verstärkung zu unterziehen. Dabei wird unter dem Bemerkten, daß die Belassung der beiden seitlichen Eisböcke in deren jetziger Beschaffenheit für die kleine Weserbrücke bei Eisgang eher eine Gefahr als ein Schutz sein werde, angenommen, daß die Kosten jener Entfernung durch den Ertrag der gewonnenen Hölzer werde gedeckt werden, während für die Errichtung des Eisbocks statt des ursprünglich veranschlagten einen Drittels von M. 39 000 = M. 13 000 nunmehr wegen der sich nicht um voll zwei Drittel verringernenden Insgesamtkosten, sowie der für einen Eisbock sich etwas höher stellenden Herstellungskosten M. 14 000 zu veranschlagen sind.

Indem die Baudeputation das vorstehend empfohlene weniger kostspielige Verfahren glaubt befürworten zu sollen, beantragt dieselbe demnach für die unter I und II beschriebenen unvorhergesehenen und notwendigen Arbeiten die oben verzeichneten Kosten von M. 1250 + 1500 + 10 500 + 2100 + 14 000 zum Gesamtbetrag von M. 29 350, welche aus dem bewilligten Budget nicht bestritten werden können, auf das Spezialbudget Nr. 75 II Pos. 3 nachträglich bewilligen zu wollen.

Bremen, den 17. September 1891.

Die Baudeputation, Abteilung Wasserbau.

(gez.) **Tetens.** (gez.) **Johannes Tideman.**

2. Einkommensteuer.

Der Senat hat sich von der Zweckmäßigkeit der von der Bürgerchaft beantragten Maßregel, daß auch diejenigen Steuerzahler, die mehr als M. 9000 steuerpflichtiges Einkommen haben, zur Deklaration ihres steuerfreien Einkommens gehalten werden sollen, nicht überzeugen können, da dasselbe auf den Betrag der zu entrichtenden Steuer keinen Einfluß hat.

3. Ankauf der Ansgariithorsmühle.

In den Verhandlungen, welche zwischen dem Senat und der Bürgerchaft wegen der Wallmühlen zu verschiedenen Zeiten stattgefunden haben, ist stets hervorgehoben, daß es namentlich im Hinblick auf die vielfach vorgekommenen Streitigkeiten der Behörden mit den Besitzern der Mühlen durchaus geboten sei, bei passender Gelegenheit die Mühlen für den Staat zu erwerben und damit die den Müllern zustehenden Gerechtsame zu beseitigen (vergl. u. a. Verhdlg. 1882, S. 254 ff.). Da nun die der Witwe Berend Erling jun., geb. Lohmann, gehörige, auf dem Walle zwischen dem Ansgariithor und Herdenthor belegene Mühle kürzlich zum öffentlichen Verkauf gelangt ist, hat der Senat veranlaßt, daß dieselbe für den Staat

angekauft werde. Dies ist zum Höchstgebot von M. 13 000 geschehen, welcher Betrag, da die Mühle am 19. Dezember 1889 von den Generalchägern auf M. 47 500 geschätzt worden ist, als ein sehr niedriger bezeichnet werden muß.

Nach dem Vorgange bei der Mühle auf dem Doventhorschwall geht der Senat davon aus, daß auch diese Mühle als eine Zierde der Wallanlagen zu erhalten ist; es darf angenommen werden, daß sich eine günstige Vermietung der Mühle erreichen läßt, wobei einerseits das Recht des Staats auf jederzeitigen Abbruch der Mühle gewahrt, andererseits eine entsprechende Verzinsung und Amortisation der Kaufsumme in absehbarer Zeit bewirkt werden kann. Da eine vorherige Mitteilung an die Bürgerschaft unthunlich erschien, ersucht der Senat die Bürgerschaft um ihre nachträgliche Zustimmung, sowie Bewilligung der Kaufsumme von M. 13 000 und ca. M. 260 Kosten, zusammen M. 13 260 und zwar auf den Fond für außerordentliche Verwendungen, welchem demnächst die Mieterträge nach näherer Anweisung der Finanzdeputation wieder zuzuführen sein würden.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke wird für die Verwertung der Mühle Sorge zu tragen und den Umständen nach darüber zu berichten haben.

4. Geschäftslokal für das Standesamt.

Auf den Antrag des Senats vom 23. November 1886 (Verhdlg. 1886, S. 399) hat die Bürgerschaft sich mit der Verlegung des Geschäftslokals für das Standesamt in das Haus der Herren Plump & Hege, 1. Schlachtpforte 1, erste Etage, einverstanden erklärt und die Miete mit M. 1200 jährlich nebst M. 150 für Reinigung und Heizung zunächst auf die Dauer von $5\frac{1}{4}$ Jahren bewilligt. (Verhdlg. 1886, S. 420). Diese $5\frac{1}{4}$ Jahre laufen mit dem 1. April 1892 ab. Wie dem Senate berichtet worden, haben sich die gemieteten Räume als ausreichend und zweckmäßig erwiesen und das Publikum hat sich an sie gewöhnt. Auf Seiten des Standesamts liegt daher kein Grund vor, den Mietvertrag zu kündigen. Auch die Vermieter würden zur Fortsetzung desselben für die nächsten fünf Jahre bereit sein, wenn ihnen statt der bisherigen Miete von M. 1200 eine solche von M. 1400 jährlich bewilligt würde. Der Senat hält diese Erhöhung der Miete für nicht unbillig und beantragt, die Bürgerschaft wolle dieselbe nebst dem Betrage von M. 150 jährlich für Reinigung und Heizung für die nächsten fünf Jahre bewilligen, und zwar schon jetzt, da für das Standesamt eventuell andere Räume ausgemittelt werden müßten.